

Merkblatt

„Sonderpreis: Vorbild Inklusion“

Kriterien/Verfahren zur Verleihung des Sonderpreises

I. Inhaltliche Kriterien für die Preisvergabe durch das LWL-Integrationsamt Westfalen

1. Es sollen Arbeitgeber/innen prämiert werden, denen es gelungen ist, einen oder mehrere besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne der §§ 71 und 72 SGB IX in den ersten Arbeitsmarkt (nicht in Integrationsprojekte) zu integrieren durch
 - die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und Aufgabenbereiche, bei denen die Auswirkungen der Schwerbehinderung positiv genutzt werden (beispielsweise der Einsatz von Menschen mit einer autistischen Behinderung als Softwaretester/innen, von blinden Menschen als medizinische Tast-Untersucher/innen etc.), oder
 - ein besonderes Engagement bei der Beschäftigung schwerbehinderter Frauen oder
 - ein besonderes Engagement bei der Unterstützung der Übergangsbereiche (Schule/Werkstatt), wie beispielsweise das Vorhalten von Praktikums- bzw. Ausbildungsplätzen oder bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit Übergängern/Übergängerinnen, oder
 - ein besonderes Engagement für die Inklusion schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen oder Auszubildender, z. B. durch Schulung einer Ausbildungs- bzw. Anleitungsperson für behindertenspezifische Belange.

2. Weitere Voraussetzung für eine Prämierung ist, dass
 - der/die Arbeitgeber/in nicht beschäftigungspflichtig ist oder
 - der/die Arbeitgeber/in beschäftigungspflichtig ist und als Arbeitgeber/in der Privatwirtschaft mindestens die Pflichtquote erfüllt oder
 - es sich um eine/n Arbeitgeber/in des öffentlichen Dienstes handelt, der/die mindestens 8 % schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Bei größeren Betrieben ab 100 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen soll außerdem eine Schwerbehindertenvertretung gewählt sein und eine Integrationsvereinbarung sowie eine BEM-Vereinbarung vorliegen.

3. Preiswürdig kann auch ein/e schwerbehinderte/r Arbeitgeber/in sein, der/die erfolgreich eine Existenz gegründet hat und weitere Arbeitsplätze vorhält, auf denen schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden.

II. Verfahren der Preisvergabe

1. Berücksichtigt werden alle schriftlichen formlosen Anträge, die einschließlich aller entscheidungserheblichen Unterlagen und Informationen dem LWL-Integrationsamt bis zum 30.10. eines Kalenderjahres vorliegen. Anträge, die bis zum genannten Datum zwar vorliegen, aber nicht mit den entscheidungserheblichen Unterlagen und Informationen belegt worden sind, werden erst in die Auswahl des nachfolgenden Jahres einbezogen.
2. Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gehört insbesondere eine ausführliche Begründung, wodurch es dem/der Arbeitgeber/in gelungen ist, einen oder mehrere schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren (s. Ziffer I). Darüber hinaus sind Angaben zur Beschäftigungspflicht notwendig sowie – bei Betrieben ab 100 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen – eine Kopie der Integrationsvereinbarung und der BEM-Vereinbarung mitzuschicken.
3. Über die Preisvergabe entscheidet der Beratende Ausschuss für behinderte Menschen beim LWL-Integrationsamt Westfalen (§ 103 SGB IX).
4. Der Beratende Ausschuss vergibt pro Antragsjahr bis zu 3 Preise in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Die Preisübergabe erfolgt durch eine/n Vertreter/in des Beratenden Ausschusses.

Ansprechpartnerin: katja.debus@lwl.org, Tel: 0251/5913575
LWL-Integrationsamt Westfalen, Von-Vincke-Str. 23-25, 48143 Münster

Hinweis:

Die Angaben in diesem Merkblatt dienen der ersten Information und sind hinsichtlich der dargestellten Voraussetzungen und Verfahrensschritte unverbindlich. Änderungen behält sich das LWL-Integrationsamt Westfalen jederzeit vor. Irgendwelche unmittelbaren oder mittelbaren Rechte können aus den Angaben in diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.